

RechtsOrdnung.

cxli

daß sie mit allem fleiß die *Acten* dermassen verlesen vñnd erwegen / daß durch ire Vrtheil niemand an seinem Rechten verfürzt noch beschwerde werde / Vñnd was also hieoben durch Vns statuirt vñnd verordnet / soll mit allein in *appellation* sachen von end vñnd *definitif*, sonder auch *interlocutorien* vñnd beyvrtheilen / von welchen vermög der Rechten vñnd Unserer Ordnung zu *appellieren* zugelassen / zu verstehen seyn / Solches alles ist vorgesetzter massen Vnsere ernste meinung vñnd Befelch / darnach sich ein jeder zu richten vñnd zu halten. Verkündt Vnsers hier vñnden getruckten Secret Stegels / Geben auff Vnserm Schloß zu Hamboch am 17. Martij / Anno 11. 78.



Der Gerichtschreiber Ordnung.



Nachdem ein zeither gespührt / wie sich auch etliche Partheyen des beklagt / daß allerhand mängel / sonderlich in auffschreibung des vortrags in den Gerichtlichen *Processen*, vñnd sonst andere vñnd ordnung an vielen Richtern sich begeben / dadurch dann die Partheyen vñnd sachen an außträglichen billichem Rechten merklich gehindert / vñnd andere vngeschicklichkeit gefolgt / So ist zu besserer vñnterichtung / wie es nun fürter durch die Gerichtschreiber des *Process* vñnd anders halber an den Richtern gehalten werden soll / nachfolgende Ordnung gestellt.

Vñnd anfänglich / daß die Gerichtschreiber in jedem Gericht zwey verschiedene Bücher machen / vñnd in ein jedes schreiben / auch sich sonst halten sollen / wie hernach ferner erklärt folgt.

So viel das erste Buch belangt / soll darinn geschrieben werden / in welchem Jahr / vñnd auff was zeit vñnd Tag Gericht gehalten / welche zeit nach außweisung der tag des erscheinenden Monats / als auff Dinstag den 3. oder 4. des Monats Aprilis / vñnd nicht nach ernennung der Heiligen tag (so die etwan vñngleich fallen) auffgeschrieben werden soll.

Wer das Gericht besessen / der Vogt / Richter oder Schultheiß selbst / oder wer von seinem wegen / vñnd wieviel Scheffen darben gewesen.

Darnach sollen die Gerichtschreiber sich des ordentlichen *Process* wissen zu erinnern/ vnd demselbigen/ soviel sie betrifft/ sich gemees halten/ auch mit daran seyn/ daß von andern dem gleichfals nicht zuwider gehandelt/ vnd sonst alle *nullitet* vnd gefährliche verlängerung vermitlen werde.

Vnd nachdem etliche auß mißverstand/ ehe sie ihre gegentheil ans Recht geladen/ ihre forderung im Winkel/ vnd nicht öffentlich am Gericht den Scheffen vortragen/ oder sonst den Gerichtschreiber auffzeichnen lassen/ So ist allererst dem kläger nöthig/ seinen gegentheil wie gewöhnlich/ citieren zulassen/ welches dann gemeinlich durch den Gerichtsbotten zu geschehen pfleget.

Darnach soll der kläger selbst/ oder aber durch seinen vollmächtigen/ seine ansprach vor dem Gericht auffthun/ vnd da die schriftlich vbergeben/ soll der Gerichtschreiber solches in dem Gerichtsbuch vermelden/ vnd den tag wann er sie einbracht/ dabey/ wie gleichfals auff das *Original Libellschreiben*/ auch alle andere schriftliche einkommene *producta* mit dem *dato* verzeichnen/ vnd anstund sitzendes Gerichts öffentlich verlesen. Infall aber die klage vnter die verordnete *tax* sich ertrüge/ vnd mündlich geschehen würde/ soll er fleissig acht haben/ nicht allein was es für ein klag sey/ als ob sie herkomme von Erbschafft/ Pachtung/ Bürgschafft/ außstehender Schuld/ oder anders/ sondern auch auß was vrsachen der kläger solches fordere/ vnd letztlich was sein begehren von dem Richter sey/ in anmerckung daß die *Sententz* oder *Brtheil* auff die bitt oder beschluß des *Libells* gericht werden muß.

Wann solche des klägers mündliche ansprach in das Gerichtsbuch auffgezeichnet/ soll der Gerichtschreiber dieselbige dem Richter vnd Scheffen erstlich in sitzendem Gericht vorlesen/ vnd erfragen/ ob es also recht auffgezeichnet/ auch folgendts dem kläger/ oder seinem vollmächtigen gleichfals vorlesen/ vnd fragen/ ob nicht das seine meinung sey/ Also daß das Gericht vnd er es bejahen oder beneinen/ welches bejahen oder beneinen nicht auff der Vorsprecher vortragen/ sondern sein des Gerichtschreibers auffzeichnung vnd vorlesen/ durch die Parthenen oder ihren vollmächtigen Anwalt geschehen soll/ Neben dem gerührten kläger oder seinen vollmächtigen weiters zu fragen/ ob er gedencke dabey zubleiben/ vnd sofern der gegentheil keine erhebliche außzüge zu verhinderung des Kriegs Rechtens vorbringen köndte oder würde/ den Gerichtlichen Krieg zu befestigen/ sagt er ja/ soll das auch in das Gerichtsbuch geschrieben werden.

Zufall das übergeben *Libell* oder mündlich vortragen in geschicht vnd *petition* der massen vnschließlich vorbracht/das man darauff nichts beständiglich handeln oder ordnen möge / Soll der Richter Macht haben/ solch schriftlich oder mündlich vortragen zu verwerffen.

Dergleichen soll der Gerichtschreiber des beklagten Antwort (so durch das das wort glaub wahr / oder nit wahr / richtig ohne anhang beschehen soll) oder aber seine außzüge / *dilatorias exceptiones*, oder *peremptorias in vim dilatoriarum*, ob er die hette/vnd mündlich oder schriftlich vortragen würde / mit seiner angeheffter Bitt fleissig auffzeichnen/ vnd ihme darnach vorlesen/ Wann aber keine *dilatorie exceptiones* vorgewendt/oder aber dieselbige durch vrtheil abgeschnitten vnd geurtheilt seynd / Soll der Antworter ohne fernern verzug die *Litis Contestation* oder Befestigung des Kriegs Rechtens (so der Richter von ihme fordern soll) thun/ Auch seine *defension*, oder ander behelff/wann er sie hette/ zugleich einbringen/ Von welchem allem in dem Gerichtsbuch meldung geschehen/ vnd dieselbige *Producten* mit dem *dato* verzeichnet werden sollen/ wie hieoben von dem *Libell* gemeldet.

Folgt hernach der End für geferde / welcher so er von keinem theil der Partheyen begehrt / auch keines anzeichnens bedarff / sofern aber beyde / oder einer von dem andern den erfordern thäte / soll er / wie die Ordnung solches mitbringt / sobald er gethan / in den Gerichtlichen *Process* mit verzeichnet werden.

Was nun folgens den beweiss belangt / so beyde Partheyen zu thun vnd vorbringen werden / Soll man es damit halten wie hernach folgt.

Nemblich so Brieff vnd Siegel / vnd sonst brieffliche verkundt vnd schein vorbracht / sollen die in *Originali* neben *Copeyen* derselbigen *exhibirt*, durch die Richter / Scheffen vnd Gerichtschreiber *collationirt*, dem gegentheil vorgebracht/ vnd gefragt werden / ob er sie an Siegel/ schriftten oder sonst auß erheblichen vrsachen verdächtig oder argwoh- nig halte. Ingleichen mit den *Instrumenten* zu handeln / vnd den beklag- ten zu fragen/ ob er die Hand oder *Notarium* kenne vnd *agnoscire*.

Nachdem auch die Richter bisanher was von schriftlichen kunden / als *Instrumenten* vnd andere Brieff vnd Siegel / bey die *acta regi- strirt*, bis zu dem Endturtheil verhalten / welches dann der auß- gangener *Reformation* zugegen / auch den Partheyen beschwerlich/ in ansehung / daß die eingelegte Brieff / an Siegeln oder sonst etwan mangelhafftig werden/ die Partheyen auch deren in andere wege not-

turfftig seyn köndten / Imfall dann solche einbrachte Brieff vñnd Siegel / Instrumenten oder andere schriftliche vrkunden durch den gegentheil auß gutem beständigen grund wie obgemeldt nit impugniert, So sollen die mit vbergebene Copeyen durch das Gericht fleißig collationirt, vñnd folgens die Originalia der Parthey so die einbracht / biß zu widererforderung derselben / ihrer nothdurfft nach zu gebrauchen habende / zugestellt werden.

Belangen den andern weg der beweisungen / als nemblich die vorstellung der lebendigen Kunden / Dieweil man vernommen / daß ein Parthey in abwesen der anderer etwan auß mißverständnis hiebevör ihre Zeugenverhör ange stellt / welches dann der außgangener Reformation zuwider / So sollen die Gerichtschreiber die Partheyen deß berichten / daß in dem fall da der Kläger oder Beklagter einige kunden zu führen gemeint were / nöthig sey / seinen gegentheil darzu mit ernennung der zeit vñnd plätzen / laden zulassen.

Vñnd damit das verhör der zeugen beständig seyn möge / sollen die Gerichtschreiber an den Richtern zuerkennen geben / daß nicht (wie bißanher geschehen /) zween / drey / vier oder mehr zeugen zugleich / sonder ein jeder insonderheit auff die vorgestellte Fragstücke examinirt vñnd gefragt werden.

Als auch dem beklagten / wider den die Zeugen geführt werden sollen / vñnd nicht dem kläger so die Kunden vorbringt / solche Fragstücke zustellen gebührt / Ob nun wol der beklagter keine Fragstücke dem Gericht vorlegen würde / So sollen doch Richter vñnd Scheffen die gemeine Fragstück in der Reformation begriffen vor die hand nehmen / vñnd darauff ihre Frag thun vñnd stellen.

Ferner / Nachdem etwa auß vnverständnis / in statt der Articulen / ein vermes (welches Fragstück / die klagt gar nicht belangend / begreiffen thut) durch die Partheyen eingegeben / vñnd darauff die Zeugen zufragen / So sollen Richter / Scheffen vñnd Gerichtschreiber solchen vermes nicht annehmen / sonder die zeugen auff die klagt oder Articul so auff die klagt schliessen / vñnd durch den gegentheil verneint vñnd nicht gestanden / allein examinieren vñnd fragen lassen.

Vñnd sollen hinfürter die kunden vñnd kundschafften in ein besonder / vñnd nicht ins Gerichtsbuch geschrieben / den Zeugen wie es auffgezeichnet / erstlich vorgelesen / vñnd wann die es dermassen bejahen / als dann ins rein vñnd in ein besonder Notell gestellt werden.

Wann nun die Zeugen / wie sich nach form der Rechten vñnd der
ausgan

aufgangner Gerichtsordnung gebürt/ verhöret/ vnd dero kundtschafft Gerichtlich *publiciert*, So sollen alsdann die Gerichtschreiber den Partheyen auff ihr erfordern vnd begehren / darvon abschrifft/ vmb zimliche vnd gebührliche belohnung geben. Doch so lang biß beyder theils Kunden verhöret (sofern die vorhanden) sollen deß einen theils Kundtschafften verschlossen bleiben.

Was nun der beklagter oder gegentheil wider solche geführte Kunden vnd ihr aussagen *excipijren* vnd beschliessen / oder auch der Ankläger auff deß beklagten eingeführte Zeugsagen vnd beweisungen/ gegenschrifft vnd beschluß/ schriftlich einbringen/ oder mündtlich vortragen/ damit soll es gehalten werden / wie hieoben von einbringung der Klagen gelehrt.

Nach allem einbringen/beweisungen vnd schlußrede oder *conclusion* der sachen / erfolgt sich die *sententz*, welche nit/ wie biß anher beschehen/ ersilich außgesprochen / vnd darnach ins Gerichtbuch geschrieben werden soll / sondern es sollen die Scheffen das Urtheil zuvor bey sich einhelliglich beschliessen/ darnach durch den Gerichtschreiber verfassen/ ins Gerichtbuch verzeichnen/ vnd folgens das begriffene Urtheil beyden theilen im Rechten persönlich / oder durch ihre Anwalde erscheinende / schriftlich eröffnen/ vnd öffentlich verlesen lassen.

Wann nun ober solch gegeben Urtheil einig theil beschwerung trüge/ mag derselb entweder stahendes sueß am Gericht/ oder aber inwendig zehen tagen/ dauon/ vnd doch laut der Ordnung vnd der wegen außgangenen *Edicts*, appellieren, welches auch der Gerichtschreiber alsdann/ souern es mündlich geschehen/ mit in das Gerichtsbuch verzeichnen soll / Imfall aber schriftlich *appellirt*, darvon wie obgerürt / meldung zuthun.

So eine/oder beyde Partheyen/ aller gepflegter Gerichtshandlungen *Copey* begehrtten / soll man ihnen dieselbige zu jeder zeit / nach beschehener rechtmessiger vnd notturrftiger *extention*, vñ in massen sie an das Oberhaupt geschickt / auff gebürliche belohnung mittheilen / welche der Gerichtschreiber wie sie in dem Gerichtsbuch befunde/ trewlich schreiben / *extendieren*, vnd doch in der *substantz* nichts außlassen / zusetzen noch verenderen / auch Bogt vnd Scheffen die ersilich gegen das Gerichtsbuch *collationieren* sollen / jedoch daß die zeugsagen nit anders dann wie obgelehrt/ mitgetheilt werden.

Es sollen die Gerichtschreiber sich auch erinnern/ vnd wissens haben / daß nach gesprochenen Endurtheil kein weitere inlagen durch
den

den Richter der solch Endurtheil auß gesprochen / angenommen werden mögen / in bedenckung daß er dardurch seinem Richterlichem Ampt vnd Befelch nach gesetzt / vnd der wegen in denen sachen darinnen er sein Endurtheil gesprochen / von welchem appelliert worden / kein Richter mehr seyn kan / soll oder mag.

Zufall aber in Beurtheilen einige beschwerungen eingebracht / müssen dieselbige nach gestalt vnd befinden der sachen angenommen werden / dann der Richter solch nach gestalt der sachen zu ändern / bey zu / oder abzuthun / macht hat.

Wann man vmb einen Galden / drey / vier / zehen oder zwölff plichten würde / dürfen die Gerichtschreiber die langweilige Processen nicht halten / sollen aber gleichwol die Hauptpuncten kürzlich auffzeichnen / wie auch summarischer weiß ohne einigen zierlichen Process vber solche geringe sachen erkandt werden mag.

Die Brieff so an den Richtern zuversiegeln / sollen durch keine andere / dann allein durch die Gerichtschreiber jedes orts geschrieben werden / zu beschönung alles gefährlichen verdachts vnd besorgter vnrechtigkeit.

Schließlich / nachdem in außführung der Gerichtlichen Process am höchsten die schleunigkeit vnd fürderliche außtracht des Rechtens zubetrachten / vnd daß der lange verzug / so zu mercklichem nachteil der Partheyen reichen thut / soviel möglich abgeschafft werden möge / So sollen die Gerichtschreiber an allem ihrem gebührenden thun / vnd beförderung außträglichen Rechtens (soviel ihnen das obligen thut) nichts erwinden oder ersitzen lassen.

Zum andern / So viel das zweyte Buch betrifft / soll der Gerichtschreiber darein schreiben alle außgänge / verzüg / außtrachten / vnd ander verträge / so vor Gericht oder den Scheffen gehandelt / oder durch etliche Scheffen einbracht / vnd auff welchen tag vnd zeit / in weiß bey seyn / vnd wie die geschehen / Vort die beschreibungen so durch die Richter besiegelt / doch beyden Partheyen / der gleichen dem Vogten vnd Scheffen erst vorzulesen / ehe es ins rein in das Buch geschrieben werde / vnd wannehe den Partheyen von obgemelten außgängen / verzüg / außtrachten / vnd andern verträgen Brieff gegeben werden / alsdann soll im anfang solcher Brieff die zeit solcher verhandlung vermeldt / vnd gleichwol der datum der Brieff gestellt werden auff den tag als der brieff oder Gerichtsschein auffgericht / dieser gestalt.

Wir N. vnd N. thun kundt / als in dem Jahr vnd zeit N. durch
N. u. vnd

N. 2c. vnd jetzt N. vnd N. erschienen / vnd Bezeugnuß der Warheit be-
gert / 2c. Demnach bekennen wir / 2c.

Es soll auch diß zwenyte Buch / wie gleichfals des Gerichts Siegel
in die Scheffentist gelegt / vnd darinnen verwahrt werden / von welcher
Risten der Vogt einen / vnd die Scheffen zween verschiedene Schlüssel
haben sollen.

Dierweil aber der Gerichtschreiber die *acta* fertigen / auch sonst den
Partheyen auff ihre ansuchen zu zeiten allerhandt *Copeyen* mittheilen
muß / so soll ihme das erste Buch oder Gerichtliche *Prothocol* vergundt
werden / in guter gewarfam bey seinem gethanen End zu halten / nichts
darvon ab oder zuzuthun / sondern allein gerührte *acta* darauß trewlich
vnd ohne einige veränderung in der *substantz* vermög der RechtsOrd-
nung zu *extendieren*, auch die nödtige *Copeyen* wie obgemelt / abzuschrei-
ben / vnd soll darumb nach verfertigung der *Acten* vnd abgeschriebenen
Copeyen, solche Gerichtsbücher oder *Prothocol* sampt allen einkommen-
nen *producten*, *probations*schristen / Zeugsagen vnd beweisungen wider in
vorigerüerte Scheffentist zustellen vnd zulegen gehalten seyn.

Zum dritten / Soll der Gerichtschreiber ein gemein Amptsbuch
haben / vnd wannehe der Amptmann vnd Vogt von Ampts wegen be-
scheidungen thun / soll er die klagten (sofern die Partheyen die nit schrift-
lich vbergeben) in dasselbig Buch trewlich auffschreiben / vnd in beyseyn
des Amptmanns vnd Vogten / Richters oder Schultheissen den Par-
theyen vorlesen.

Gleicher massen soll er auch die Antwort des gegentheils / vnd wie
die sachen mit kundtschafft / beweis vnd sonst befunden / vund durch den
Amptmann vnd Vogten verabscheidt worden / auffschreiben / vnd doch
erstlich hören lassen da es sich gebührt.

Wann auch einig beleidt oder besichtigung gehalten / soll er das be-
finden / vnd abscheidt gleicher massen auffschreiben.

Der Gerichtschreiber soll keiner Partheyen mit schreiben oder re-
den dienen / tage halten / das Wort thun / noch rathen gegen die andere.
Wann aber die Vnterthanen außländig zuthun hetten / darinnen mag
er ihnen zu ihrem besten in billigkeit rathen / vnd sie fördern.

Auch soll er von keiner Partheyen die an den Gerichten / bey dem
Amptmann / Vogten / Schultheissen / Richtern oder meinem gnädigen
Herrn zuthun hetten / einige gaben oder gescheneck nehmen / in sachen da-
rin er als Gerichtschreiber vorhin gedienet / sondern desfalls mit seiner
gebührlicher zugeordneter belohnung sich begnügen lassen.

Wann

Wann auch der Gerichtschreiber befünde / daß die Botten vñnd Vorsprecher sich vngbürlich hielten / oder die Vnterthanen durch dieselbige oder sonst vngbürlich beschwerdt vñnd bedrängt würden / soll er dem Amptmann vñnd Vogten / oder meines Gnädigen Herrn Rätchen zuerkennen geben / damit es gebessert werde.

Ferner soll der Gerichtschreiber klärlich aufschreiben / was auff den Herrn oder vngbotten gedingen geweist vñnd erkandt wurde / vñnd wann einige veränderung darinnen geschehe / oder er vornemen köndte / daß es vormahls geschehen were / oder daß sonst an meines Gnädigen Herrn Hochheit vñnd Gerechtigkeit abbruch oder verkürzung vorgenommen / soll er bey seinem End anbringen.

Wann es auch auff den vngbotten gedingen gewroegt / an den Richtern / oder vor dem Amptmann vñnd Vogten vorbracht / oder er sonst erfahren köndte / daß von einiger Partheyen / Gerichtspersonen / oder andern / einige vbelthat / muthwill / gewalt oder vbertretung meines gnädigen Herrn Ordnung vñnd gebott zugegen / behangen / Dergleichen heimliche betrügliche käuff / oder andere vngbürliche handlungen geschehen weren / solches soll er bey seinem Endt aufschreiben / vñnd dem Amptmann vñnd Vogten angeben / vñnd darnach zuerkundigen / die gelegenheit vñnd bericht zuverhören / vñnd folgendts nach befinden in das Brüchtenbuch zusetzen.

Dergleichen wann er vernemen kan / daß einige peenen von willfuhr / moetsonen / oder sonst meinem gnädigen Herrn verfallen / Soll er die gelegenheit auch aufschreiben / vñnd dem Amptmann vñnd Vogten anzeigen / vñnd die einzufordern.

Wann Nothgerichter von Todtschlägen oder andern vbelthaten gehalten / kundt vñnd kundtschafft verhört / der Partheyen güter inuenturisiert oder mit Recht eingedingt würden / Soll der Gerichtschreiber die gelegenheit vñnd das befinden auch inmassen wie vorgemeldet / aufzeichnen / vñnd in das Brüchtenbuch setzen.

Es soll auch der Gerichtschreiber alle vberfahung vñnd vbertretung / es sey an den Richtern oder sonst / da meinem gnädigen Herrn Brüchten auß entstehen / neben den Vogten / Schultheissen oder Richter aufzeichnen / dem Amptmann oder Brüchtenmeister vorbringen / vñnd daran seyn / daß nichts darinnen verhalten / verschwiegen / noch jemand vbersehen werde.

Zudem fleißig aussicht helfen haben / daß der BrüchtenOrdnung treulich vñnd fleißig nachkommen werde / vñnd so darinn gebrechen befunden /

befunden/soll er bey seinem Eide dem Amptman/Brüchtenmeister oder Rächten meins gnädigen Herrn/da sich das gebürt/ anzeigen/damit es gebessert werde.

Auch soll er mit fleiß daran seyn/ vñnd den Amptman/ Vogten/ Schultheiß oder Richter vermahnen/ daß meins gnädigen Herrn Ordnungen/Edicten vñnd Befelchen gehalten vñnd vollzogen/ vñnd wann darinnen mangel gespürt/ das vñngebühr abgestellt vñnd gestraffe werde. Imfall aber solches nicht geschehe/ vñnd er es mit bessern köndte/ soll er dem Brüchtenmeister vñnd Landtschreiber in verhörd der Brüchten bey seinem Eide waran es gemangelt/ anzeigen/ oder meins gnädigen Herrn Rächten solches angeben/ damit besserung vorgenommen/ vñnd gute Ordnung gehalten werden möge.

Derhalben der Gerichtschreiber auch vermahnen soll/ daß obgemelte meins gnädigen Herrn gemeine Ordnung/ oder ein außzug darvon/ alle Jahrs einmal oder zwey auff den Hogen gedingen den Vnterthanen verlesen vñnd vernewert werden.

Neben dem soll der Gerichtschreiber dem Vogten/ Schultheissen/ Richter oder anderen verordneten meins gnädigen Herrn was sie von seines F. G. wegen zuthun haben/ willig vñnd behilfflich/ der gleichen dem Amptman vñnd Vogten/ Richter oder Schultheissen/ daß die ihres Befelchs nach seiner F. G. Ordnung außwarten/ gutwillig seyn/ vñnd sich sonst in seinem Befelch gegen einem jeden halten/ wie er es vor G. D. vñnd seiner F. G. vermeint zuverantworten.

Es soll der Gerichtschreiber in bedienung seines Ampts/ mit der tax des schreiblohns/ so in der Reformation außgedruckt/ vñnd anderer zugeordneter vñnderhaltung/ zufrieden vñnd begnügig seyn/ vñnd niemand darüber beschweren.

Anweisung vor die Gerichtschreiber vñnd Notarien ins gemein.



In jeder Gerichtschreiber vñnd Notarius soll sich zum höchsten befließen/ sein Ampt nach gemeinen Rechten außgangner GerichtsOrdnung/ vñnd sonst löblicher gewonheit vñnd gebrauch eines jeden Orts/ getrewlich vñnd auffrichtig zu vben/ sonderlich auch ein Prothocol darin vñnd bey alle Handlungen so vor ihme ergangen/ vñnd darauff gegebene Instrumenta wie sich gebürt/ registrit seyn/ zuverwahren/ vñnd nach seinem Absterben zu verlasser/ damit/ ob die außgegebene Original-

d RechtsOrdnung.

Instrumenten verlohren / oder deren in andere weg noth seyn würde / oder aber ihrenthalben argwohn vnd zweiffel entstehen möchte / daß man dem allem nutzlich vnd bestendiglich abhelffen köndte.

In dem aber soll er sich mit gutem fleiß beschönen vnd hüten / daß er nicht mehr oder weniger / dann was vor ihme als offnen *Notario*, vnd den Zeugen darzu genommen / gehandelt / trewlich auffschreibe / vnd auff niemands ansagen oder *Relation* gepflegter handlung / wie glaubwürdig er auch sey / sich vertraue / vnd solches in sein *Prothocol* einschreiben thue / Auch nicht gestatte / daß jemandt anders dann er selbst die außstreckung vnd *extension* seines *Prothocols* verfasse / oder die offne vnd gemeine *Instrumenten* (sofern er darinn nicht sonderlich verhindert) *ingrossiere*, Jedoch mag er in seinem *Prothocol* mit kurzen Worten die Hauptclausulen oder *substantz* der handlung vnd *Contractls* so vor ihme geschicht / bevorab auch die *Clausulen* von den verzeichnussen einschreiben / vnd die *solemniteten* des eingangs vnterlassen / mit anzeig des Jahrs / Monats / Tags / stund vnd malstatt.

Sonst soll in dem offnen *Instrument* vnd desselbigen *solemnitet*, die gemeine wolhergebrachte form gehalten werden / als der anfang Göttliches Namens / die Jahrzahl vnseres Heyls / Römisch Zinßzahl / genent *Indictio*, der Nam des Paps / oder Keyser / Monat / Tag / stund / malstatt / vnd an welchem orth derselben / mit weiterer erzehlung gepflegter handlung vnd eingewilligten *contractls*, sampt allen vnd jeden *Clausulen* vnd Verzeichnussen / die auch den Partheyen oder *Contrabenten* *summarie* erzehlt vnd ehe sie ins rein geschrieben / vorgelesen / darauff auch ihre verwilligung vnd bedencken angehört / vnd folgens das alles *ingrossirt* werden soll. Doch mit der bescheidenheit / daß der *Notarius* fleißig auffsehens habe / vnd wol verstehe / was vor ihme gehandelt vnd gebetten worden / auch solches auffrechtig vnd getrewlich / ohne einige verschweigung der Wahrheit / oder falsche einmischung / sampt allen vnd jeden *Clausulen* auffschreibe / in bedenckung / daß er ein Diener gemeines Nutzes / vnd seines Ampts halben schuldig ist / wahre richtige *Instrumenten* der gepflegten *contracten* vnd handlungen / auff zimliche belohnung zu machen / vnd den Partheyen die solches begehren / mitzutheilen.

Darumb er auch in abschreibung / *ingrossierung* vnd fertigung seiner *Instrumenten* ein fleißig anmerckens haben / vnd behutsamb seyn soll / daß er nichts / sonderlich an verdächtigen orthten *radiere*, zwischen
den

den *linien* oder auff das *spacium* herauß etwas setze / oder sich in erzellung der geschicht vñnd gepflegten handlungen irren thue / die weil den Parthenen darauß ein grosser vnkost / gefarligkeit vñnd vnrechtigkeit erwachsen kan / dessen alles abtrag vñnd bekehrung zuthun / der *Notarius* von Rechts vñnd pilligkeit wegen schuldig ist / vñnd dafür hiemit gewar-
net seyn soll.

Wiewol von einer jeden sachen / *Gerwalds* oder *Conceptsform* anzuzeigen zu weitleufftig / auch die weil allerhandt nützliche *Formularen* in truck außgangen / nicht nötig / Nachdem aber etliche *Gerichtschreiber* vñnd *Notarien* ihre vnwissenheit / vnfließ vñ saumnuß halber viel nichtigkeiten vñ mengel biß daher begangen / darauß die Parthenen in gefarligkeit vñnd schaden geführt worden / So seyn zu verhütung weitem vnrichtigkeiten etliche gemeine formen so fast täglich vorkommen / hernach angezeiget / darin sich ein schlechter vñngeübter *Gerichtschreiber* oder *Notarius* (so viel deß einem jeden *Ambts* halber gebürt) ersehen / vñnd nach gestalt einer jeden sach desto baß richten möge.

Edict von examination vñnd

approbation der *Notarien*.

W In Gottes Gnaden / Wir Wilhelm Herzog zu Sächlich / Gleue vñnd Berg / Graue zu der *Mark* vñnd *Rauenßberg* / Herz zu *Rauenstein* / 2c. Thun kundt vñnd fügen euch allen vñnd jeden Unseren *Amptleuthen* / *Bögen* / *Richtern* / *Schultheissen* / *Scheffen* / sampt andern Unsern *Dienern* vñnd *Unterthanen* / auch *Schutz* vñnd *Schirmsverwandten* / Desgleichen allen vñnd jeden offenbahren *Notarien*, so sich darvor außgeben / vñnd solch ihr angenommen *Notariat* / *Ampf* in Unseren *Fürstenthumben* / *Landen* vñnd *Gebiethen* biß anhero gebraucht / vñnd noch gebrauchen / oder künfftiglich zugebrauchen bedacht / hiemit zu wissen. Nachdem der Hochgeborne Fürst Unser freundlicher lieber Herz Vatter seeltiger gedächtnuß / Herz Johan Herzog zu *Gleue* / *Sächlich* vñnd *Berg* / 2c. hiebevorn in den Jahren fünffzehen hundert acht vñnd zweintzig ein offen *Edict* hin vñnd wider publicieren vñnd in den Truck außgehen lassen / darinn allen vñnd jeden *Notarien*, so ihr *Notariat* *Ampf* in Ihrer *Fürstenthumben* / *Landen* vñnd *Gebieten* zu exercieren gemeint / in einer benenteter zeit vor Ihrer *L.* darzu verordnete *Commissarien*, mit ihrer *creation*, *Instrumenten* vñnd *Protocollen* zu erscheinen / dem *examine* sich zu unterwerffen / vñnd ohne gedachter

Commissarien zulassung vnd approbation ihr *Officium Notariatus* keines
 wegs zugebrauchen / bey einer ernster Peen auffgelegt vnd befohlen/
 ferneren Inhalts angeregten *Edicts*, Vnd Wir dann in erfahrung
 kommen/ daß solch *Edict* langheit der zeit halben in vergess gestelt/ auch
 fast grosse vnrichtigkeit / vnordnung vnd vnruhe durch vielheit der vn-
 geschickten/ vngelehrten vnd vnerfahren/ desgleichen Eydvergeffenen
 Heck *Notarien*, so täglich ohne vnterscheid vnd approbation ihrer Ge-
 schicklichkeit häufig *creirt* werden/ vnd ihres Lebens/ Wesens/ Standts
 vnd Kunst halber angeregtes Ampts vnsehig vnd vnwürdig / an Un-
 seren Richtern / vnd sonst zwischen Unseren Vnderthanen vnd
 angehörigen verursacht / auch Unsere Vnderthanen / Schutz vnd
 Schirmsverwandten durch dieselbige zu oftmalen vnd noch täglich
 zu immerwehrendem Janck / vnd vnwiderbringlichen Kosten / Scha-
 den vnd Beschweruß geführet / Welchem Uns als dem Landt-
 fürsten / vnd von Gott verordneter Obrigkeit länger zuzusetzen / mit
 nichten gebühren wolle/ Als mandieren vnd befehlen Wir / demselbigem
 vnheyl vorzukommen / Euch allen vnd jeden obgemeldten in Unseren
 Fürstenthumben/ Landen vnd Gebiethen/ eingefessenen *Notarien*, so
 sich des *Notariat* Ampts vnter Unsern Vnderthanen / Schutz vnd
 Schirmsverwandten hinfürter zugebrauchen / vorhaben/ daß ihr bey
 Unser höchster vngnad / euch inwendig Monatsfrist nach dato dieses
 bey Unsern jederzeit anwesenden darzu verordneten Rätthen zu Düs-
 seldorff angebet/ ewers Lebens/ Wesens vnd Standts / auch *creation*
 glaubwürdigen schein sampt eweren *Prothocollen*, vnd darauß ge-
 machten *extentionen* vorbringet / euch der *examination* vnterwerffet /
 vnd ehe vnd bevor ihr von gedachten Unsern Rätthen der gebühr *exami-*
nirt, *approbirt* vnd zugelassen in Unsern Fürstenthumben / Landen vnd
 Gebieten ewer vermenyt *Officium Notariatus* keines Wegs *exercieret*,
 sonder euch dessen gänzlich enthaltet / Jedoch wollen Wir in diesem Un-
 serm *Edict* alle vnd jede *Notarien*, so an dem Keyserl. Chammergerichte
 angenommen / *approbirt* vnd eingeschrieben (welches sie doch zu be-
 scheinen schuldig) außgenommen haben / Wie Wir auch obgenandten
 Unsern Vnderthanen Schutz vnd Schirmsverwandten bey ebenmäß-
 siger vngnad gebieten / hinfürro keine andere *Notarien* in ihren sachen/
 händlen vnd geschäften zugebrauchen/ dan dieselbige allein/ welche ent-
 weder am Keyf. Chammergerichte oder durch Unsere darzu verordnete
 Rätthe *approbirt* vnd zugelassen / Da aber sie in dem säumig oder vn-
 gehorsamb sich finden lassen theten / sollen sie nit allein sampt dem *No-*
tario

ario in Vnsere höchste vngnad vnd straff gefallen / sonder auch allsolche Instrumenten allerding von vntwerden vnd vnkraftig seyn vnd gehalten werden / Damit dann auch hierinn anders nit / als das gemeine beste gesucht werde / haben Wir gedachten Vnsern Rätthen / bey ihren Enden vnd Pflichten / damit sie Vns verwant / allsolch Examen mit hunden ansetzung aller affection erbarlich vnd auffrechtig / ohne einige entgelt nutz für zunehmen / auffgelegt vnd befohlen / Desgleichen gebieten Wir euch allen Vnsern Amptleuthen / Bögten / Schultheissen / Richtern / Bürgermeistern / vnd andern Vnsern Dienern vnd Befelchhabern obgemelt / sampt vnd sonder bey ewern pflichten vnd Enden / damit ihr Vns verwant / auch Vnserer schwerer straff / daß ihr nach vmbgang bestimpter zeit keinem in Vnsern euch anbefolenen Aemptern vnd Gebieten / sein angemast Notariat Ampt / ohne vorgangene Examination vnd dar auff erfolgte approbation wie vorderürt / entweder des Keyf. Schammergerichts oder Vnserer verordneten Rätthe (davon ihr von ihme respectiue glaubwürdigen schein gedachtes Schammergerichts oder vnter Vnserm Secret siegel / vnd Vnsers darzu verordneten Secretarien hand zu fordern) in dem aller geringsten zugebrauchen nit gestattet oder zulasset / Sonder da jemand dargegen zu handeln vnterstände / denselben gefäncklich einziehet / vnd Vns die gelegenheit sampt den Parthenen / Vnserer Vnterthanen / Schutz vnd Schirms verwandten vmbständlich zuerkennen gebet / fernern Befelchs derwegen zugewarten / Welches alles Wir also von euch obgerürt gehabt vnd gethan haben wollen. Geben zu Düsselдорff vnter Vnserm herunter getruckten Secret siegel / am 4. Junij Anno 16. lxxxj.

Edict mit inferirtem Keyf. Priuilegio

de non arreslando nec euocando.

W Du Gottes Gnaden / Wir Wilhelm Hertog zu Süllich / Cleue vnd Berg / Graue zu der Marck vnd Rauensberg / Herz zu Rauenstein / etc. Thun kundt vnd fügen allen vnd jeden Vnsern Amptleuthen / Bögten / Richtern / Schultheissen / Befelchhabern / Bürgermeistern / Geschwornen / Haupt vnd Vndergerichter / auch allen anderen Beisitzlichen vnd Beelichen / was Wesens / Würden oder Standts die seynd / so diß Vnsere Edict sehen / lesen oder hören werden / hie mit zu wissen / Nachdem Vns hie bevor von Vnsern Vnterthanen vnd andern Angehörigen fast allerhandt Klagten / als solten etliche zänckische / vnrubige

ruhige Leuthe/ Vnsere Landsassen/ Lehenleuthe/ dero Dienere vnd Vn-
 terthanen zu vielmalen / auch vmb eine nichtswürdige *action*, vnange-
 sehen / daß dieselbige einem jeden in Vnsern Fürstenthumben / Landen
 vnd gebiet zum Rechten gnugsamb gessen / noch keinem gütlich verhöre
 oder ordentlich Recht verweigert / durch *arresten*, hemmung vnd an-
 halten ihrer Personen vnd güter zu vngewöhnlichen *Processen* an frembde
 ausländische / vnordentliche Gerichter freuelmuthiger weiß / zwingen/
 ziehen / vnbillich vmbtreiben / vnd in grosse vnnötige kosten führen / *sup-*
plicirend vorkommen / Daß Wir der wegen / wiewol es ohne das den
 gemeinen beschriebenen Rechten zuwider / dennoch zum oberfluß / von
 der Röm. Keyf. May. Vnsrem Allergnädigsten Herrn / nachfolgendt
 Priuilegium mit *inserirter* peen / sechzig marc lothigs Goldts aller vn-
 terthänigst erlangt / auch Ihrer Röm. Keyf. Mayest. Sammergerichte
 dasselbig *insinuiren* lassen / vnd *Decret* darüber erhalten / wie solch Priuile-
 gium von Wort zu Wort folgt. Wir Rudolff der ander / Von
 Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Keyser / zu allen zeiten mehrer
 des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Cro-
 atien vnd Schlawonien / *ic.* König / Erzhertzog zu Oesterreich / Hertzog
 zu Burgundi / zu Brabant / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain / zu Läu-
 zenburg / zu Württemberg / Ober vnd Nider Schlesien / Fürst zu
 Schwaben / Marggraue des Heiligen Röm. Reichs zu Burgaw /
 zu Marherr / Ober vnd Nider Lausnitz / *ic.* Gefürster Graue zu Hab-
 spurg / zu Tiroll / zu Pfierdt / zu Kyburg / vnd zu Gortz / *ic.* Landtgraue
 im Elfaß / Herz auff der Windischen Marek / zu Portenaw vnd zu Sa-
 lins / *ic.* Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kundt aller-
 menniglich / Wiewol Wir auß angeborner güte vnd Keyserlicher mil-
 tigkeit allen vnd jeglichen / Vnsern vnd des Heiligen Reichs Vndertha-
 nen vnd getrewen / Vnsere Keyserliche Gnad vnd sanfftmäßigkeit mit-
 zuthellen geneigt / So seynd Wir doch billich begierlicher / mehr bewegt
 vnd williger Vnsern vnd des Reichs Fürsten / als die Vns des Heili-
 gen Reichsbürde vnd sorgfältigkeit tragen helfen / vnd sich jederzeit ge-
 gen Vns vnd dem Heiligen Reich in getrewer williger gehorsamb ver-
 halten / vnd zu steter Dienstbarkeit erbieten / deren Voreltern vnd sie
 bey Weilandt Vnsern Vorfahrn / vnd dem Heiligen Reich in beständig-
 ger vnterthäniger / getrewer Dienstbarkeit / vor andern / Mannlich/
 redlich vnd auffrichtig erfunden worden / Gnad vnd förderung zu er-
 zeigen / auch sie vnd ihre Vnterthanen mit sondern Gnaden vnd Frey-
 heiten zubegaben vnd zuverschen / vnd in diesen gefährlichen zeiten / vnd

Ietzo vnrühiger Welt bey Ruhe vnd gutem wesen / fürnemlich aber bey
 einheimischen ordentlichen Rechten vnd Gerichten zuerhalten. Wann
 Vns nun der Hochgeborne Wilhelm / Herzog zu Gällich / Cleue vnd
 Berg / Unser lieber Oheim / Schwager vnd Fürst vnterthäniglich vor-
 gebracht / wie daß ein zeither etliche vnrühige Leuth / auß freuelen mut-
 willen / vnd keiner nothwendigkeit sich vnterständen / S. L. vnd dero
 Fürstenthumben vnd Landen zugehörige Landsassen / Lehenleuthe / der-
 selben Diener / Vnterthanen / Leibengene vnd hinderfessen Mans vnd
 Weibspersonen / zum offtermal / auch gar vmb geringschätziger Schul-
 den / Verschach vnd handlung willen / die deß auffgewendten vnkosten
 zum dritten oder vierten theil nicht werth weren / vnangesehen daß sie
 einem jeden vmb sein spruch vnd forderung / ordentliches Rechtens nie
 zuwider / oder vorgewesen / mit vermeynten vngedürlichen Processen,
 frembder außländischer vnordentlichen Gerichten / fürsetzlicher weise
 zu molestieren vnd zu beschweren / insonderheit die arme Vnterthanen
 vmbzutreiben / vnd dieselben / sampt gedachtem Herzogen zu Gällich /
 als ihr ordentliche Herrschafft vnd Obrigkeit in vergeblichen kosten vnd
 schaden zu führen / Welches auch etlich S. L. arme Vnterthanen mit
 ihren Weib vnd Kindern / an reichung ihrer Schulden / Renthen / Zin-
 sen / Gällden / vnd Erbarung der ihnen verlihenen / oder auch eygen-
 thumblichen Gütern / zum höchsten verhindecete / vnd dadurch in merck-
 lichen nachtheil vnd verderben / auch leztlichen wegen solcher langwilt-
 gen vnd weitläufftigen Rechtfertigungen / von Haus vnd Hoff / vnd
 gar an den Bettelstab erwachsen / Mit vnterthänigem anruffen vnd
 bitten / S. L. hierinn mit Unser Keyserlichen Hülf / fürsehung vnd be-
 freyung gnädiglich zuerscheinen / vnd dieselben in dergleichen vnzimbl-
 chen beschwerden / auch ihre Vnterthanen von fernere verderblichen
 abfall zuverhüten / Das Wir demnach gnädiglich angesehen / ernentes
 Unser lieben Oheim Schwager vnd Fürstens deß Herzogen zu Gäl-
 lich zimlich bitte / auch die obgemeldten ansehnlichen / stattlichen / er-
 spriesslichen / getrewen / angenehmen vnd willigen Dienst / so S. L. Vor-
 eltern / vnd S. L. selbst / Weilandt Unsern Vorfahren am Reich Römi-
 schen Keysern vnd Königen / Hochmilder Gottseliger Gedächtnuß / in
 manigfaltige wege / mit darstreckung ihrer Leib / Landt / Leuth / Haab /
 Güter vnd vermögens / vnterthänig erzeigt vnd bewiesen haben / S. L.
 noch täglich / vnd ohne vnterlaß thut / vnd hinfüro Vns / vnd dem Hei-
 ligen Reich nie weniger zuthun sich gehorsamlich erbeut / auch wol thun
 mag vnd soll / vnd darumb mit wolbedachtem mut / gutem Rath vnd

rechter wissen / demselben Unserm lieben Dheim vnd Schwager von
 Gällich diese besondere Gnad gethan / vnd Freyheit gegeben / thun vnd
 geben ihme die auch / von Röm. Keyf. Macht vollkommenheit / hienit
 wissentlich / vnd in krafft diß Brieffs / Vnd meynen / setzen vnd wollen /
 daß nun hinfüro / weder jetzt gemelter Herzog zu Gällich / S. L. Erben
 vnd Nachkommen / oder derselben Fürstenthumben vnd Lande zugehö-
 rige Landsassen / Lehenleuth / derselben Diener / Vnterthanen / zugehöri-
 ge Leibengene vnd hinderlassen / ihre Weib / Kinder / Gesind oder Leuth /
 vmb keiner ley sachen / spruch vnd anforderung willen / es treffe an Ehr /
 Leib / Schulden / Haab vnd Güter / weder vor Unser vnd deß Heiligen
 Reichs Hoffgericht zu Rotweil / noch einig Landt / Westphalisch / oder
 ander dergleichen frembde oder vnordentliche Gericht / wie die genant /
 vnd wo die gelegen seyn / oder gehalten werden (doch die sachen vnd fällt
 so in Unser geliebten Herrn vnd Vatters / Weiland Keyser Maximili-
 ans deß andern Lobseligster Gedächtnuß jüngst erneuerten Hoffge-
 richtsordnung zu Rotweil / vnter dem fünfften Titel deß andern theils /
 außtrucklich begriffen seynd / außgenommen) nit fürgehessen / gela-
 den / daselbst beklagt / noch schilt wider sie / ihre Leib / Haab vnd Güter
 gericht / geurtheilt / geacht / *procedirt* oder für gefaren werden solle / in kei-
 ner ley weise / Sonder wer zu ihnen gemeinlich / oder zu einem insonder-
 heit / oder ihren Haab vnd Gütern einig spruch / klag vnd anforderung
 hette oder gewünne / wer der / oder warumb das were / der oder die-
 selben sollen das Recht / gegen ermelten Herzogen zu Gällich / S. L. Er-
 ben vnd nachkommen / auch ihrer Fürstenthumb vnd Lande / zugehöri-
 gen Landsassen / Lehenleuthen / derselben Dienern / Vnterthanen / Leib-
 engenen / hinderlassen vnd verwandten / Desgleichen gegen ihren Haab
 vnd Gütern / ligen vnd fahrenden ohne alles mittel vor Uns / vnd
 Unsern nachkommen am Reich / Römischen Keysern vnd Königen / o-
 der Unsern vnd ihrem Käyserlichen vnd Königlichen Cammergericht
 im heiligen Reich oder denen Obrigkeiten vnd Gerichten / darinnen sie
 mit ihrem heimwesen vñ gütern jederzeit gesessen vnd gelegen seyn / Vnd
 dann gegen ihren Dienern allein / vor ihnen den Herzogen zu Gällich /
 als ihren ordentlichen Landsfürsten vnd Herrschafften / oder dahin sie
 die ernenten von Gällich / vnd ihre Erben / zu Recht weisen vnd stellen
 würden / Aber gegen ihren Vnderthanen / hinderlassen / leibeigenen vnd
 anderen ihren zugehörigen vnd Verwandten / vor dessen Gerichten vñ
 Stab / dieselben ohne mittel ordentlicher weis gehörig / vnd sonst nir-
 gends anderswo suchen vnd fürnehmen / dahin sie auch ein jeder Rich-
 ter

RechtsOrdnung.

cloff

ter auff mehr gemeltes Vnsers Schwagers des Herzogen zu Gütlich/
 oder S. L. Erben/ vnd derselben Erbens Erben vnd Nachkommen/ ab-
 fordern/ zu Recht weisen soll/ es were denn sach/ daß dem Kläger auff
 ihr ansuchen/ das Recht an den berurten ortern kundtlichen versagt/ o-
 der gefährlichen verzogen würde/ in welchem vnd andern in obberurter
 HoffgerichtsOrdnung außbehaltenen sellen/ der oder dieselben alsdā
 das Recht gegen ihnen suchen mögen/ an den Gerichten vnd enden/ da
 ihnen das sūglich/ vnd sich solches gebürt/ Wann aber darüber an Vn-
 sere vnd des Reichs Hoffgericht zu Rotweil/ oder einigem Landtge-
 richt/ Westphalisch/ oder andern dergleichen frembden Gerichten/ eini-
 gerley Fürladung/ Proceß, Brthell/ oder anders/ wider gemelten von
 Gütlich/ S. L. Erben oder Nachkommen/ als obstehet/ oder der selben
 Fürstenthumb vnd Lande zugehörigen Landtsessen/ Lehenleuthen/ der-
 selben Diener/ Vnderthanen/ Leibeignen/ Hinderessen vnd Verwand-
 ten/ ihre Weib/ Kinder/ auch der selben Leuth/ Haab vnd Güter erkendt/
 außgehen vnd gesprochen würden/ von wem oder in was schein/ das
 immer beschehe/ das alles vnd jedes soll ganz krafftloß/ nichtig/ vnbin-
 dig/ vntauglich/ vnd den Fürgeladenen an ihren Ehren/ Leibern/ Haab
 vnd Gütern ganz vnshädlich/ vnuergriffen vnd ohne nachtheil seyn/
 Wie Wir dann auch das alles vnd jedes so hiewider fürgenommen vnd
 gehandelt würde/ jeko als dann/ vnd dann als jeko/ von obberurter
 Vnsere Kaiserl. macht/ vollkommenheit/ vnd rechter wissen/ hiemit ganz
 vnd gar auffheben/ cassiren, vnd vernichten/ in krafft dieses Brieffs/
 doch in allwege obgemelter neuen HoffgerichtsOrdnung zu Rotweil
 vnuergriffen vnd vnshädlich. Ferner/ Nachdem Vns mehr gemelter
 Vnsere lieber Oheim/ Schwager vnd Fürst/ weiter vnderthäniglich zu
 erkennen geben/ obwol in gemeinen beschriebenen Rechten/ desgleichen
 des Heil. Reichs Constitutionen, Ordnungen vnd Satzungen statlich
 vnd wol versehen vnd verordnet/ daß kein sach mit Arrest/ Kummer o-
 der Repressalien/ vnd also von der Execution angefangen/ sonder ein je-
 der bey ordentlichem Rechten gelassen werden sollte/ Vnd dann S. L.
 einem jeden vmb sein spruch vnd forderung zu ordentlichem Rechten zu-
 stehen/ vnd demselbigen mit vorzuseyn/ bißher allwege vrbietig gewesen/
 vnd noch weren/ So trüge sich doch gar offte vnd vielmal zu/ daß
 S. L. nit allein an der selben gemeinen Fürstenthumb vnd Landen/ son-
 der auch ihrer Kirchen/ Clöster/ Hospital/ Lehenleuthen/ Diener Bür-
 ger/ Inwohner vnd Verwandten Güter/ von den umbwohnenden
 Fürsten/ Grauen/ Herrn/ Edlen/ Stätten/ Ampt vñ andern Gerichte-
 leuthen/

leuthen/ vber alles ihr Recht erblieten/ mit Arrest, Kummer vnd Repressalien vielfältlich beschwert würden. Also daß sie der gemeinen Rechten/ vnd des Reichs Ordnungen offtmals nicht genießten/ sondern sich zu vnbillichen verträgen vnd *compositionibus* tringen lassen mußten/ auch vielmalen der vnschuldig für den schuldigen beschwert würde / Vnd darauff demütiglich angeruffen vnd gebetten / daß Wir auch dißfals S. L. derselben Fürstenthumb vnd Landen / auch ihren Kirchen / Clöstern/ Hospitälern/ Bürgern/ Inwohnern/ Dienern/ Vnterthanen/ Zugehörigen vnd Verwandten zu gutem / vnd abwendung angezogener beschwerden/ mit Unserer Keyserlichen Hülff vnd einsehen zuerscheinen / gnädiglich geruheten / So haben Wir demnach mit wolbedachtem muth/ gutem Rath vnd rechter wissen / offtgedachtem Unserm lieben Oheim/ Schwager vnd Fürsten / dem Herzogen zu Gällich S. L. Erben vnd nachkommen/ vber vorberürte vorsehung gemeiner beschriebenen Rechten / Reichs Constitutionen vnd Ordnungen / noch ferner diese besondere Gnad gethan vnd Freiheit gegeben / Thun vnd geben ihnen die auch hienit / von Röm. Keyf. macht/ vollkommenheit/ wissentlich in krafft diß Brieffs / Also daß nunhinfüro in ewig zeit niemandt/ was Würden/ Stands oder wesens die seyn / bemeldtes Herzogen zu Gällich/ oder S. L. Erben vnd Nachkommen gemeine / oder ihrer Kirchen/ Clöster / Hospital/ Lehen vnd Landleuthe/ Bürger/ Inwohner/ Diener / Zugehörigen/ Vnterthanen vnd Verwandten sonderbahre Güter/ oder auch derselben Personen/ mit Arrest, Kummer Repressalien oder dergleichen vnordentlichen mitteln/ weder zu Wasser noch zu Lande/ angreifen/ auffhalten oder beschweren / sonder sich derselben gegen ihuen allen vnd jeden gänglich enthalten / vnd was sie zu inen samplich oder ihr jedem insonderheit zusprechen / durch den ordentlichen weg des Rechtens/ dessen S. L. wie obstehet / einem jeden an gebürlichen orten statt thun/ vnd dem nit vorzusyn sich erblieten / suchen vnd austragen/ sich auch desselbigen ersättigen vnd begnügen lassen sollen/ Desgleichen solte auch mehrgedachter Herzog zu Gällich/ S. L. Erben vnd derselben Erbens Erben/ in jetztgenanten ihren Fürstenthumben/ Landen/ Stätten/ Besten/ Schloßern/ Flecken/ Dörffern/ Oberkeiten vnd Gebieten/ alle vnd jede Todtschläger/ (doch offen Mörder/ vnd die jenigen/ welche jemand vorsezlicher weiß entleibt hetten / außgenommen) gleicher gestalt enthalten / hausen/ hofen/ ehen/ trincken vnd gemeinschafft mit ihnen haben/ nach ihrer notturfft / willen vnd wolgefallen / daß auch solche Todtschläger daselbst Jahr vnd Tag freyung haben/ vnd weder mit/

noch

noch ohne Recht/ von einiger Obrigkeit darauß genommen werden sollen/ Jedoch/ wo nach verschreibung obbestimpter Jahr vnd Tagzeit/ jemand gegen solchen Todtschlägern Rechts begehren würde/ sollen bemelter Herzog zu Göllich/ S. L. Erben vnd Nachkommen/ wie obstehet/ entweder selbst vnverzuglich/ was sich dem Rechten nach gebührt/ ergehen vnd widerfahren/ oder sie der Obrigkeit/ darunter solche Entleibung begangen/ auff derselben begehren/ zu Recht folgen zulassen/ schuldig seyn/ Es solle auch dem genannten Herzogen zu Göllich/ S. L. Erben/ vnd derselben Erbens Erben/ vnd den ihren/ solche enthaltung vnd gemeinschaft/ auch wann dieselbe Todtschläger auß denselben ihren Fürstenthumben/ Landen/ Vesten/ Schloßern/ Stätten/ Flecken/ Dörffern/ Obrigkeiten/ Gebieten vnd Freyheiten entkommen/ keinen schaden bringen noch gebähren/ in keine weise. Damit aber vielgedachter Herzog zu Göllich/ S. L. Erben/ Erbens Erben vnd Nachkommen/ auch derselben Fürstenthumb vnd Lande zugehörige Landfessen/ Lehensleute/ derselben diener/ vnterthanen/ zugehörige Leibeigene vnd hinderfessen/ auch ire Weib/ Kinder/ Gesind/ Leut/ Kirchen/ Closter/ Hospital/ Bürger vnd Inwohner/ bey solchen vnsern gegebenen Freyheiten vmb so viel desto friedlicher vñ sicherer bleiben/ derselben geruhlich gebrauchen vnd genießten mögen/ Als haben Wir ihnen die Ehrwürdigen Vnsere Fürsten/ Rath vnd lieben andächtigen/ auch Wolgebornen/ Edlen/ Ersamen Gelehrten Vnsere vnd des Reichs lieben getrewen N. Cammerrichter vñ Besitzer Vnsers Keyß. Cammergerichts im H. Reich/ gegenwärtige vnd zukünftige/ zu *Executores, Conseruatores*, beschirmern vnd Handhabern aller vnd jeder obeerleibter Vnsere Keyß. Freyheiten/ verordnet/ gesetzt vnd gegeben/ Ordnen vnd geben ihnen die obberürten *Executores, Conseruatores* vnd handhabere alles von Röm. Keyß. macht vollkommenheit wissentlich/ in krafft diß brießs/ vnd meinen/ setzen vnd wollen/ daß oft gedachter Vnsere lieber Oheim/ Schwager vnd Fürst/ der Herzog zu Göllich/ S. L. Erben vnd Nachkommen/ auch Fürstenthumben vnd Lande obeergeführte/ vnterschiedliche Freyheiten haben/ haben/ gebrauchen vñ genießten sollen vnd mögen/ von Vns/ Vnsere nachkommen/ vnd sonst allermenniglich vnverhindert/ Doch Vns/ vnd dem H. Reich an Vnsere Obrigkeit/ vnd sonst menniglich an seinem Rechten vnd gerechtigkeiten vnvergriffen vnd vnenschädlich/ ic. Vnd gebieten darauß gedachten leztigen vnd allen künftigen Cammerrichtern/ vnd Besitzern/ Vnsers Keyß. Cammergerichts im H. Reich/ daß sie/ als verordnete *Executores, Conseruatores*, vnd Handhaber dieser Vnsere gegebenen Freyheiten/ in krafft dieses Vnsers befehlß/ obgemeldten Herzogen zu

0821

N

Gülich/ S. L. Erben vñ derselben Erbens Erben/ nachkommen/ Fürstenthumb vñ Lande/ auch derselben Vnterthanen/ zugehörigen vñ verwanten/ von Vnsert vñ des Reichs wegen/ vñ in Vserm namen/ bey obgemelten freyheiten gegen menniglich/ so oft sie in krafft diß Vnsers brieffs/ oder glaubwürdiger abschrifft davon/ ersucht werde/ getrewlich handhaben/ vñ vor allen vergwaltigungen/ so dawider vorgenommen werden müchten/ getrewlich verhüten/ Vñ dann fürters allen Churfürsten/ Fürsten/ Geistlichen vñ Weltlichen Prelaten/ Grauen/ Freyherrn/ Rittern/ Knechten/ Landhauptleuten/ Landmarschalcken/ Landvögten/ Hauptleuten/ Bisdomben/ Vögten/ Pflegerey/ Berweseren/ Amptleuten/ Schultheissen/ Bürgermeistern/ Richtern/ Rätthe/ Desgleichen allen Hoffrichtern/ Freygraue/ Stulhern/ Freyscheffen/ Zent/ Westphalisch/ Land vñ andern Richtern vñ Breithausprechern/ Bürgern/ Gemeinden/ vñ sonst allen andern Vnsern vñ des H. Reichs/ auch Vnsere Königreich/ Erblichen Fürstenthumb vñ Lande/ vñ unterthanen vñ getrewen/ was wülden/ standts oder wesens die seyen/ ernstlich vñ festiglich mit diesem brieff/ vñ wollen/ daß sie den genannten Vnsern Dheim vñ Schwagern von Gülich/ S. L. Erben/ Nachkommen/ Fürstenthumb/ Land/ Leut vñ vñterthanen/ bey solchem Vnsern gegebenen freyheiten vñ verhindert/ vñ ohn irung bleiben/ dem aller vñ jeder insonderheit gebrauchten/ vñ vñverhindert geruhig geniessen lassen/ hiewider nit tringen/ anfechten/ vergwaltigen/ bekümmern oder beschweren/ noch das jemandts andern zuthun gestatten/ in keine weiß/ als lieb einem jeden sey Vnsere vñ des Reichs schwere vñ gnad vñ straff/ vñ darzu ein peen/ benentlich sechzig Mark lotigs golds/ zu vermeiden/ die ein jeder/ so er freuentlich hiewider thete/ Vns halb in Vnsere vñ des Reichs Cammer/ vñ den andern halben theil Vnsere lieben Dheim/ Schwager vñ Fürsten/ dem Herzogen zu Gülich/ S. L. Erben/ vñ derselben Erbens Erben vñ nachkommen/ vñ nachlässlich zu bezahlen/ verfallen seyn soll/ mit vñ kunt diß brieffs/ besigelt mit Vnsere Keyf. anhangenden in siegel. Geben auff Vnsere Kön. Schloß zu Prag/ den 1. Tag des Monats Junij/ nach Christi vnsere lieben Herrn vñ Seligmachers geburt/ fünffzehenhundert vñ im achtzigsten/ Vnsere Reichs des Römischen im fünfften/ des Hungarischen im achten/ vñ des Böheimischen auch im fünfften Jahren.

Rudolf.

Vice ac nomine Reuerendiss. Domini, D. Danielis Archiepiscopi, Archicancellarij & Electoris Moguntini. V. S. Vieheuser. D. Ad mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium

A. Erstenberger St.

Damit

Damit nun niemandt oben *inferiertem* Privilegio vnder dem schein/
daß ihme dessen inhalt vnberwust/ zu wider handeln orsach hab / vnd als
so in oben erzehlte Peen fallen thue / Als haben Wir allen vnd jeden
vorgemelt / dessen wissens zuhaben / vnnnd darnach zurichten / diß also
freundtlich / gütlich vnd gnädiglich mit verhalten wollen. Geben zu
Düsseldorf vnter Unserm hierunden getruckten Secret siegel / in dem
1593 Jahren vnserß HERN tausend fünffhundert drey vnd achtzig / am letz-
ten Monats Junij.

Folgen zwey Edicta wegen Reduction
der Pension.

Wen Gottes Gnaden / Wir Johans Wilhelm Herzog
zu Gütlich / Gleue vnd Berg / Graue zu der Marck
vnd Rauenßberg / Herr zu Rauenstein /c. Thun künde /
vnd fügen allen vnd jeden Unsern Amptleuthen / Rit-
terschafft / Vöaten / Richteren / Schultheissen / Landt-
dingeren / Vogreuen / Burgermeistern vnd andern Unsern Befelch ha-
berem / auch sonst allen Unsern Vnderthanen / Angehörigen / vnd jedr-
menniglich hie mit zu wissen. Nachdem Wir nun ein zeithero erspürt/
vnd im Werck befunden / daß fast durchgehends in Unseren Für-
stenthumben Gütlich vnd Berg gar hohe obermässige / den gemeinen
beschriebenen Rechten / auch Keyserl. Mayest. vnd des heiligen Römi-
schen Reichs Abscheiden / widrige vngewürliche Gelt *pensionen* verschie-
ben / vnd darüber durch Unsere Gerichte verschreibungen gefertigt
vnd gegeben werden / Zudem daß man sonderlich bey kauffung der jähr-
licher Geltrheiten vnd Pensionen dahin gehet / als wann vermög eines
offenen *Edicts*, so weilandt der Hochgeborner Fürst Unser vielgeliebter
Herr Vatter Christfeltzer gedächtnuß / vnter dato den 21. Decembris
abgelauffenen lxxxvi. Jahrs außgehen lassen / acht von hundert jarlichß
zunehmen verstatet vnd zugelassen were / Da doch solch *Edict* allein
wegen damals vorgefallener vber auß geschwinder thewring des Ge-
treidts dem armen gemeinen Mann zum besten / damit er wegen liebe-
rung der verschriebener Korn vnd Früchten *pension* bey solcher stetige-
rung nicht zu hoch beschwerdt würde / außgelassen / vnd darinnen mit
vor dißmalen *ad tempus* vnd *per tolerantiam*, in den fällen da Korn *pensi-
onen* verschrieben / solche mit erlagung acht von hundert zu bezahlen /
aber darüber den Rentzgeber ferner nit zu beschweren verhengt / wel-
ches dann keines wegs in *consequentz* flziehen oder dar auß zu erzwin-
gen /

gen/als wann acht von hundert an gelt zuverschreiben frey gelassen/wie solches auch die meynung bey weiten nit gewesen. Wann aber dar gegen viele unbilliche wucherliche *Contracten* vnd *Händel* verursacht vnd entsprungen/welchem Wir länger zu verderbung Unser armer *Untertanen* zuzusehen keines wegs gemeint/So ist demnach hienit Unser ernste meynung vnd Befelch / daß ihr alle vnd jede Unsere *Amptleute* vnd *Befelchhaber* obgemelt / hinfort solche vnd dergleichen hohe obermäßige *Gelt pensionen* keinem zuverschreiben / viel weniger einzufordere vnd zunemen gestattet/Auch wann der gestalt acht von hundert hiebovoren allbereit verschrieben / auff sechs *reducieren* lasset / Vnd von Unsert vnd *Ampts* wegen daran seyet / daß keiner von Unsern *Untertanen* darüber beschwert / ihnen mehr nit abgedrungen / sondern die *Creditoren* vnd *Glaubiger* damit zufrieden zuseyn / hingewiesen werden/ jedoch damit sich keiner füglich zubeschweren / sondern die *Commerciën* vnd *Händel* nach letziger zeit/ Unser vñ der benachbarter *Landen* gelegenheit desto baß befördert werden/Als bewilligen Wir hienit gnädiglich/daß hinfüro von hundert *Hauptgelts* zur *jährlichen Gelt pensionen* sechs/ vnd *Korn* oder *Früchten pension*, von hundert *Reichsthalern* / drey malder *Roggen* / oder sechs malder *Habern* / oder fünff malder *Spelzen* / darinn jedesmal ein malder *Weiß* vnd ein malder *Gersten* gegen zwey malder *Roggen* gerechnet werden mag / alles *Deurener* massen in Unserm *Fürstenthumb* *Gülich* / darnach die malderen *Früchten* so hernacher verschrieben werden / zu *reducieren*, bis zu anderer *verordnung* vnd *disposition*, aber darüber nichts zuverschreiben / oder desfalls zu *handlen* frey stehen soll / Wollen demnach alle vnd jede weß wessens oder *standts* die seyn/ welche solchs berühren möchte/hienit gnädig erinnert vnd gewarnt haben / da jemandts wider diese Unsere meynung vnd *anordnung* zu *contrabieren*, vnd ein mehrers an *jarlicher Gelt pensionen* dann sechs von hundert/ vnd *Früchten* wie obgemelt / an sich zu *kauffen* sich gelusten lassen würde / daß solche *Händel* vnd *Contracten* vor *nichtig* vnd *kräftloß* gehalten / vnd Wir gleichwol die *Hauptsummen* sampt *erfallenen pensionen* als wucherlich verwirckt / *einfordere* zulassen/ vnd zu Uns zunehmen / auch sonst sowol gegen die *Contrahenten* als die *Gerichtere* so darüber *verschreibungen* gefertigt vnd *versiegelt* / *vermög* vnd nach *aufweisung* der *gemeiner beschriebener Rechten* / auch des *heiligen Reichs Constitutionen*, *publicierten Edicten* vnd *Ordnungen* *vnmachlässig* zu *verfahren* nit *ombgehen* werden/ Vnd soll diese Unsere *verordnung* von *dato* dieses Unser *Edicts* angehen vnd

von selbiger zeit auch die obgemelte *Reduction* oder Geldpensionen ihren anfang nehmen/ vnd versehen Uns also dessen. Geben zu Düsseldorf vnder Unserm hierunden gedruckten *Secret* Siegel am ersten tag Martij/ Anno 2c. lxxxviii.

NOTA.

Im Fürstenthumb Berg Düsseldorffer Maß.

Den Gottes Gnaden/ Wir Johans Wilhelm Herzog zu Göllich / Gleue vnd Berg / Graue zu der Marck vnd Rauensberg/ Herz zu Rauenstein/ 2c. Thun kundt/ vnd sügen allen vnd jeden Unsern Aimpelichen / Ritterschafft / Vögten/ Richteren/ Schultheissen/ Landdingeren/ Vogreuen/ Burgermeistern vnd andern Unsern Befelchhaberen/ auch sonst allen Unsern Vnderthanen/ Angehörigen/ vnd jedermenniglich hienit zuwissen. Wiewol Wir zu verhinderung aller wucherlicher *Contracten* vnder dato ersten Martij verflommenen xciiij. Jahrs durch ein offen *Edict*, wie es mit verschriebenen Frucht vnd Geldpension zu halten / eröffnen lassen / daß nichtdeminder ober zuuersicht im werck befunden/ daß dardurch dem gemeinen Mann in leztigen beschwerlichen thewren zeiten/ als viel die Korn oder frucht gülden betrifft/ mit alledings geholffen / Sonder demselben darauff allerhand beschwer anwachsen / vnd darneben grosse *disputationes*, irzungen vnd widerwertigkeit entstehen / vnd daß Wir der wegen auff näherm zu Hamboch gehaltenem Göllichischen vnd Bergischen Landtag / fernere gebührende verordnung hierinnen vorzunehmen vnterthäniglich ersucht worden/ Darauff erfolgt/ daß mit Unsern Rätthen/ Ritterschafft vnd Stätten dahin geschlossen/ daß es bey angeregtem Unserm *Edict* zulassen/ jedoch dergestalt zuverstehen / daß in den verschreibungen so auff Frucht*pension* sprechen / ob gleich dieselbe vor außgangnem obgemelten Unserm *Edict* auffgericht / die darin gesetzte Pensionen *in illa specie*, wie solche verschrieben / nach form vnd inhalt desselben nemlich von einhundert Reichsthaler drey malder Korn oder Weiß/ oder fünff malder Spelzen / vier malder Gersten oder auch sechs malder Habern / in Unserm Fürstenthumb Göllich Deurenen/ vnd in Unserm Fürstenthumb Berg Düsseldorffer massen jährlichs zugeben *reduciert*, jedoch da einige augenscheinliche hohe thewring der Früchten sich thete erzeigen / Das in dem gebührende *moderation* nach gestalten sachen / wie hievor mehrmalen beschehen zuverfügen vorbehalten / Vnd daß darnebe von dem

ersten nächstkünftigen Monaths Junij keine Verschreibung dann nur auff Gelt *pension*, nemlich von sechzehen einen / vnnnd also von hundert sechs vnd ein vierten theil / gleich auch an andern benachbarten orten beschehen / hinfürter auffgericht werden solle / Damit nun jederman dieses gnugsame wissenschaft tragen / vnd sich künfftiglich darnach richten möge / haben Wir diese Vnsere Ordnung zu publicieren befohlen / vnd befehlen auch hiemit allen vnd jeden obgemelten / demselben vnd vorrigem Vnsere dieserhalb außgegangenem nunmehr erklärtem *Edict* allerdings vnd durchauß nachzukommen / vnnnd darwider im geringsten nichts vorzunehmen noch andern zugestatten / dann Wir auff den widerigen fall gegen die verbrecher / auch die Richter / so darwider etwa verschreibungen fertigen vnnnd versiegeln würden / mit den in mehrgemelten Vnsere vorigen *Edict* angedroheten straffen vnnachlässig zu verfahren / entschlossen. Darnach ein jeder sich zu richten / vnd Wir wolleen Vns dessen also versehen / Geben zu Düsseldorf vnter Vnsere hierunten getruckten Secret Siegel am xvliij. Aprilis, in den Jahren vnsers Herrn M. D. lxxxviij.

Edict wegen der Appellation, von Vrtheilen
in immisionsachen.

Wen Gottes Gnaden / Wir Johans Wilhelm Herzog zu Gütlich / Cleue vnnnd Berg / Graue zu der Mark vnd Rauensberg / Herz zu Rauenstein / ic. Thunkundt / Nachdem Vns ein zeithero in verschiedenen Partheyen sachen / dann auch auff gehaltenen Landtagen Vnsere Fürstentumben Gütlich vñ Berg von Vnsere Ritterschafft vnd Landständen vielfältige klagten vorkommen / daß in rechtfertigungen / so wegen jarlicher Renthen / *Pension* vnd gefälle / vermög habender Siegel vnd Brieff angestellt / auch nach Gerichtlich erkandter *immission*, von den beklagten *Appellationes* vorgenommen / dardurch die *executiones* verhindert / vnd vielmalen verursacht werde / daß bey langsamer außbung dero durch viele *instantias* geführter *Process*, folgendts die vnterpfändt für die Hauptschuld / vnd auffgelauffene Renthen / *Pension*, gefälle / vnd was ferner erkendte / nit gnugsamb befunden werden / vnd ohne das billich / daß jederman bey auffrichtung Brieff vnd Siegel ohn lang auffhalten gehandhabt werde / vnd Wir darauff vnterthänig vmb gnädig gebürlich einsehens angelucht / Daß Wir demnach mit vnsere Räthen / Ritterschafft vnd Stätten beyder Vnsere Fürstenthumben

ben Gültich vnd Berg diese sachen in zeitige berathschlagung gezogen/ vnd mit denselben dahin geschlossen/ daß nun hinfüro/ wann krafft vorbrachter auffrichtiger Brieff vnd Siegel/ wegen vnbezahleter jährlicher Renthen/ Pensionen vnd gefallen/ in gedachten vnsern Fürstenthumben vmbschlag beschehen vnd forderungen angefielt / Auch so weit procedirt, daß an vnsern Haupt vnd Hoffgerichtern für den Klägern Gerichtlich gesprochen vnd *immissio* endlich erkendt worden / daß allen von gedachten vnsern Haupt oder Hoffgerichtern angenommenener Appellationen, Supplicationen, Revisionen, Nichtigkeiten/ Attentaten, Klagen Restitutionen in integrum vnd Inhibitionen so dargegen mit verschweigung dieser vnser Ordnung außbracht werden möchten/ vnderachtet/ würcliche *Executio*, vermög solcher Brtheil Inhalt der Siegel vnd Brieff/ vnd der publicierter Gerichts-Ordnung/ alsbald durch die Richter bey denen die Brtheil ergangen/ an Hand genommen werden solle / Jedoch mit der bescheidenheit vnd erklärung / daß gleichwol beklagte vnd verlierende theil von solchen Brtheilen an ihr gebürlich Obergericht/ da es ihnen sonst vermög gemeiner Rechten/ Siegel vnd Brieff oder auter gewonheit nit verbotten noch abgeschnitten/ *quoad effectum deuolutiuum* allein Rechtlicher Ordnung nach appellieren, Revisionem oder restitutionem in integrum bitten/ supplicieren, Auch der Nichtigkeit halben klagen/ vnd die Sach so weit biß sie ein anders mit einem Endurtheil so *in rem iudicatam* gelauffen/ erhalten/ verfolgen mögen/ auff welchen fall alsdann vnd eher nicht/ die dabevorn vermög dieses vnser Edicts vorgenommene *Execution* retractiert, vnd dem gewinnenden theil inhalt der letzterhaltener Endurtheil / so ihre würcckigkeit erreicht/ zu dem jenigen / was ihme zuerkende wider verholffen werden/ Vnd damit in solchem fall der *Execution* halben kein Irthumb noch mangel erstehe/ der jeniger / welcher erslich krafft Siegel vnd Brieff/ die *Execution* erhalten / von den jährlichen gefallen vnd allen abnutzungen / so er hangender Appellation, Revision, Supplication vnd sonst restitution in integrum, wie obgemelt/ von den Gütern/ darinn er immitirt, empfangen vnd einnehmen würde/ beywesen zweyer Gerichtspersonen/ darunter die Güter gelegen/ ein klare verzeichnuß machen / vnd alle Jahr dieselbe verzeichnuß hinder das Gericht da die erster Brtheil außgesprochen/ legen/ wie dann auch dem Oberrichter nach befindung vnd der sachen beschaffenheit von dem gewinnenden theil auff des verlustigen anhalten vnd begehren gnugsame *cautionem de restituendo in euentum victoria* zu fordern/ hiemit erlaube vnd zugelassen seyn solle/

1576.
cxvi

RechtsOrdnung.

Befehlen demnach allen Unsern RÄhten vnd Hoffgerichts *Commissa-
rien*, auch Amptleuthen / Bögten / Schultheissen / Scheffen vnd Ge-
richtspersonen / diesem Unserem *Edict* in allen fellen so sich hernegst
nach *publication* vnd verkündung dessen zutragen möchten / sich gemees
zuerzeigen / was solches außführt zu vollziehen / vnd wider den inhalt
dessen keine *inhibition* zu erkennen / sonder do dieselbe auß vngewisheit
oder vergessenheit erkendt / alsbald zu widerrufen. Versehen Wir Uns
also. Geben zu Düsseldorf vnder Unserm hierunden getruckten *Secret*
Siegel am xxvj. Martij / in den Jahren Unseres Herrn M. D. cxvj.



Allerhandt formen so bey

den Gerichtlichen Proces gemein-
lich vorkommen.

Gemein Gewalt.

Ich N. bekenn öffentlich / 2c. Als sich von wegen N. Güter 2c.
ein Rechtfertigung zwischen mir als Ankläger an einem /
gegen vnd wider N. beklagten andertheils / an dem Ge-
richt N. erhalten thuet / vnd dann ich meiner anderer obli-
genden geschafft halber / der in eigener person nit abwarten
kan / daß ich demnach N. ganze volmacht vnd gewalt gegeben hab / vnd
thun solches aller bester bestendigster form vnd maß / wie das geschehen
soll / kan oder mag / an meine stat zuerscheinen / N. beklagten Rechtlich
vorzunehmen / zubeklagen / rede oder widerrede zuthun / zu antworten /
alle vnd jede inrede vnd brieffliche verkündt / Zeugen vnd allerley bewei-
sung vorzubringen / vnd gegen die einbrachte zu *excipiren*, Auch andere
Rechtliche beschirmung / hülf vnd notturfft / mündtlich oder schriftlich
vorzuwenden / den Krieg Rechtens zu besestigen / einen jeden zimbllichen
Eydt / vnd sonderlich für gesehrt / genent *Iuramentum calumnie*, in mein
Seel zu schweren / alle wesentliche *termin* zu halten / in sachen zubeschlies-
sen / Bey vnd Endurtheil hören / kosten vnd schaden zuverrichten begehe-
ren / vnd darbey Eydt in meine Seel zu schweren / behalten / einzunehmen /
derhalben vnd vmb die ganze sacht / wann noth / zu *quitieren*, von Bey
vnd Endurtheil zu *appellieren*, Apostel vnd Breheilbreiff / oder andere
glaub-